

Sächsische Zeitung



1917 Nr. 246

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 210

Abgabegebühr für die sechsmonatliche Kolonialzeitung oder deren Raum 30 Pfennig
Belohnung am Schluss des sechsmonatlichen Zeitrahs bei jeder 100 Pfennig.
Anzeigenannahme bei der Geschäftsstelle in Halle (Saale) und bei allen befähigten Anzeigen-
Erpeditionen. (Verkaufspreis: 10 Pfennig) Nr. 20 617

Verkaufsstelle in Halle (Saale): Poststraße Straße Nr. 61/62
Telefon 7091 (täglich von 8 bis 6 Uhr). Nach Geschäfts-
stunde: Schriftleitung 5610, Geschäftsstelle 5608 und 5609
Sachbearbeiter: Dr. Simon, Halle

Mittwoch, 16. Mai 1917

Verkaufsstelle in Berlin und Berliner Schriftleitung:
Bernburger Straße 30 - Fernrufamt St. Markstr. 6239
Druck und Berlin von Otto Thiele, Halle (Saale)

Die Kriegsziele des Reichskanzlers

Der Reichskanzler im Reichstage über die Lage

Berlin, 15. Mai. In Verantwortung der Reichsinterpellationen im Reichstage führte der Reichskanzler u. a. aus:
Die Abgabe einer programmatischen Erklärung im gegenwärtigen Augenblick würde dem Interesse des Landes nicht dienen, deshalb muß ich die Ablehnung (Beifall). Mein Schwerepunkt ist als Aufbaumung zu den Kriegszielen in einzelnen einzelnen Partien oder Abschnitten anzusehen. Dagegen muß ich erneut die Überprüfung erheben. So wenig wie ein Einigungsprogramm hilft ein Anzeigensprogramm den Sieg gewinnen und den Krieg beenden. Im Gegenteil. Mit voller Zuversicht können wir darauf vertrauen, daß wir uns dem guten Ende nähern. Dann wird die Zeit kommen, wo wir über unsere Kriegsziele mit den Gegnern verhandeln können. Dann wollen wir einen Frieden erzwingen, der uns die Freiheit gibt, in ungehemmter Entfaltung unserer Kraft aufzubauen, was dieser Krieg erfordert, damit aus viel Blut und Opfern ein Reich und Volk neu erstehen, stark, unabhängig und unbedroht von seinen Feinden, ein Hort des Friedens und der Arbeit. (Beifall) Reichstag und Händelkassette in Halle und auf den Tribünen.

Das Ergebnis der Wiener Besprechungen

Wien, 14. Mai. Das „Neue Wiener Tagblatt“ erklärt, daß die letzten Besprechungen des Reichskanzlers mit dem Reichsmann Sellmeier in den Grafen Czernin das volle und fruchtvolle Einvernehmen zwischen den Verbündeten ergaben. Das Blatt fügt hinzu: Wir hätten dies als sicher angenommen, und wenn es nicht ausdrücklich gesagt worden wäre, denn es ist eine selbstverständliche, aber jedoch unentbehrliche Tatsache, daß zwischen uns und Deutschland eine einträchtig gemeinsame Auffassung über alle Fragen besteht.

Die „Neue Freie Presse“ erklärt: Sellmeier hat sich besonders Vertrauen in den mit Deutschland verbündeten Staaten.

Nach dieser als die letzten Beschlüsse, die bei den letzten Besprechungen gefaßt werden sein mögen, ist die Gewissheit zu haben, daß die Festigkeit des Bündnisses jede Probe aushalten wird und daß von dem Woll, den die Übermacht der Feinde nicht zu sprengen vermögen, auch durch Lehungen und Drohungen nichts abgedrückt werden kann.

Die Forderung der Stunde: Klarheit

Amsterdam, 15. Mai. Zu Holland wird kein Thema so viel erörtert, wie das der Friedensmöglichkeiten. Es ist dabei von Interesse, zu sehen, wie auch ein großer Teil der öffentlichen Presse den Standpunkt vertritt, daß das alles viele Sweden und Schweden über den Frieden beaufreilich im feindlichen Ausland nur den Einbruch erweisen müßte, als ob das deutsche Volk in seiner Überhandbereitschaft geworden und zu einem Frieden um jeden Preis bereit sei. Aber gerade, wenn „Menschen von den Dagen“, weils nicht der Fall ist, bringt das viele Schweden über den Frieden nicht näher, sondern rückt im Gegenteil den Termin, an dem Verhandlungen ansetzen könnten, nur umso ferner. Verhandlungen, sagt das Blatt, sind nur möglich, wenn eine entsprechende Situation geschaffen ist. Dies ist aber nicht der Fall, solange nicht die deutsche Regierung mit einer deutlichen Erklärung hervortritt. Die Lage, führt das Blatt weiter aus, ist für Deutschland so günstig wie möglich, als lang. Man bilde, wie nun einmal die Dinge augenblicklich liegen, den weitaus beträchtlichsten Nachteil für die deutsche Regierung des Friedens. Eine verständliche deutsche Politik müßte diese unangenehme Situation ändern, aber nicht eine Unklarheit weiterverbreiten lassen, die nur neues Mißtrauen für die russischen Gesandten herbeiführt in die Sinne der englischen und französischen Imperialisten treibe.

Sankt, 15. Mai. Auf dem Arbeiterkongreß in Aarhus, dem 27. Gruppen von Gewerkschaften durch Telegramm aus Danemark, Schweden, Norwegen und anderen Staaten bewilligt, wurde eine Resolution angenommen, die eine dauernde und ehrenvollen Friedens, der sich nur durch Verhandlungen herbeiführen lasse, während ein militärischer Sieg nur zum Schanden der Nation der Welt aufzugehen werden könnte, mit 66 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die russische Flugkugel Lebara bombardiert

Berlin, 15. Mai. (Mitteil.) In der letzten Zeit haben russische Seeflugzeuge mehrfach verurteilt, die Tätigkeit unserer Vorkostenfahrzeuge an der nordwestlichen Küste zu hindern. Am 13. Mai morgens wurde daher die russische Flugkugel Lebara angedeutet mit Bomben belad.

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 15. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht zwischen Dorn und Reims hielt die lebhaftere Artillerietätigkeit an. Durch Trommelfeuer an der Scarpe und bei Mouchy vorbereitete englische Angriffe fanden in unserem Verteidigungseifer nicht zur Entwicklung. Südlich und nördlich von Bullecourt wurden feindliche Vorstöße blutig abgewiesen.

Seeresgruppe Deutsche Kronprinz In mehreren Stellen der Aisne und Champagne-Front nahm der Artilleriekampf wieder zu; gegen die Höhenstellung des Chemin-des-Dames, südlich von Cormic und nördlich von Fresnoy steigerte er sich zeitweise zu erheblicher Stärke.

Die St. Verthe-Front östlich des Fort de Malmaison wurde in frischem Draufgehen durch mehrere Kompanien gestürmt und gegen feindliche Wiederbesatzungsversuche gehalten. Gegen behaupteten Rheinländer eine am 13. Mai auf Höhe 108 nördlich von Sapignac durch Zurückdrängen der Feindposten neu erzwungene Linie gegen wiederholte Angriffe.

Bei Villers, östlich von Croonelle und westlich der Straße Carbeny-Berry-au-Bois hielten französische Teilverbände erfolgreich.

Ostlich der Maas wurden Angriffe feindlicher Stoßtrupps gegen das Dorf Waulcée abgeschlagen. In Entlastungskämpfen führten sechs feindliche Flugzeuge hinter den deutschen Linien ab, ein weiteres wurde bei uns angetroffen.

Westlicher Kriegsschauplatz

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front

Wöchlich von Donaufrid und in Gerna-Wagen ist der Artilleriekampf in erneuter Generalangriff begriffen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Wieder 25 000 Tonnen versenkt

Berlin, 15. Mai. (Mitteil.) Neuell-Boots-Erfolge im Atlantischen Ozean. Vier Dampfer und drei Segler mit 25 000 Tonn. M. G. L. Unter den versenkten Schiffen befanden sich ein englischer Dampfer vom Aussehen „Marina“, ein großer englischer Landdampfer, englischer Segler „Wesling“, Ladung Kohlen, italienischer Dampfer „Sabiera Nova“, 2068 Tonnen, Ladung 2700 Tonnen Getreide, von Spanisch-Morocco nach England. Von den übrigen versenkten Schiffen hatten u. a. zwei Kohlen, eines Holz, eines Salpeter, eines Ölladung und eines Südnutz geladen.

Der Chef des Admiraltätsstabes der Marine.

Die U-Boote erstickten Frankreich

Berlin, 14. Mai. Von Dantzig schließt in der „Action Française“ zur Bekämpfung der Blockade durch die U-Boote vor, einen Zusammenstoß zwischen England und Frankreich, sowie Frankreich und Nordafrika mit großen Luftschiffen zum Warenverkehr einzurichten. Die Sache sei allerdings schwierig, aber die Frage muß geprüft und gelöst werden. „Wenn ein Kranter erklärt“, sagt Dantzig, „muß man ihm von jedem Preis Luft schaffen. Wenn ein Land durch Unterbrechung seines wirtschaftlichen Verkehrs dem Erdbeben nahe ist, muß man diesen Verkehr auf jede Weise, nötigenfalls durch die Luft, wiederherstellen.“

Spernung des Hafens von Lobenitz

Saale, 14. Mai. Demas meldet unterm 13. Mai aus Lobeitz: Bis auf neue Befehle wird der Saale von Lobeitz für alle Schiffe außer den englischen und den Niederlanden gesperrt sein.

Spanischer Küstenüberwachungsdienst

Bern, 14. Mai. „Duché de Yvon“ meldet aus Madrid: Ministerpräsident Garcia Prieto gibt bekannt, daß die beiden neuen Torpedobootszerstörer „Buzante“ und „Bilini“ ständig von Gijón bis zur französischen Küste freizugehen und die Kanonenboote „Bonifaz“ und „Marques La Victoria“ und zwei Torpedoboote die Küstengewässer überwachen werden.

Die U-Boot-Not in England

Je länger unser uneingeschränkter U-Boot-Krieg dauert, desto beforgter werden die Stimmen in England, die sich dazu äußern. Kein Gegenstand wird in der englischen Presse so eingehend erörtert, wie die U-Boot-Gefahr, die sich mehr und mehr zu einer U-Boot-Not für das Volk, angeblich die Meere beherrschende Albion ausweicht. Die leichtfertigen Auslassungen einiger englischer Staatsmänner und Blätter, die sich im Vorausgehen über das baldige Ende der „U-Boot-Frei“ ergingen, sind längst den ernstesten Betrachtungen über die unheimliche Lage gewichen, in die sich England durch das Anhalten und die stetige Steigerung dieser „Frei“ verwickelt sieht. Man merkt, daß nicht nur die Seebekämpfung Englands stark ins Wanken geraten ist, sondern sieht auch, daß das Gewicht des Süngers, das man gegen Deutschland aufgeben hatte, sehr vernehmlich an die Lure Englands selbst fließt. Am 27. April hat Lord George in der Londoner Guildhall die Worte gesprochen: „Unsere Seemacht ist die Volksernährung; denn wenn wir Süngers sterben, ist der Krieg um die Erde.“ Diese Worte beschränken selbst die Erörterungen über die Lage und die künftigen Englands, denn sie bezeichnen diese wie mit einem grellen Blitzstrahl.

In der Tat deuten alle Anzeichen darauf hin, daß sich in Bezug auf die Volksernährung die Dinge in England mit Riesenschritten dem Punkte nähern, wo die Verrichtungen Lord Georges sich in Wirklichkeit umgeben. Der letzte Wochenbericht der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsvereins stellt unter Annahme der günstigsten Voraussetzungen für England fest, daß dieses kaum noch über so viel Brotgetreide, d. h. Weizen, verfügt, um bis zur nächsten Ernte, bis Ende August, durchhalten zu können. Auch nicht, wenn das englische Volk auf die Mindestmenge rationiert wird. Gegen eine solche Rationierung sträubt sich aber bis heute noch der englische Volksschar: man hofft auf eine freiwillige Einschränkung und sucht durch eine außerordentliche Steigerung der Brotpreise nachzuweichen. Aber selbst, wenn das englische Volk sich bis zur neuen Ernte durchhalten sollte, seine Lage wird bedauerlich, wie der Bericht des deutschen Landwirtschaftsvereins mit Recht anführt, nicht besser. Seine Lebensnot wird im neuen Ernteharveste nur noch härter werden. Jetzt steht es noch von dem ausländischen Weizen, den es in den sechs Monaten von August vorigen Jahres bis zum Februar des Jahres bis zum Beginn unseres ungeliebten U-Bootkrieges noch fast unbedeutend einführen konnte. Von August ab aber wird es zweifellos in der Hauptphase auf seine eigene Ernte angewiesen, die im glücklichen Falle, trotz aller gegenwärtigen Verheerungen und trotz aller Anstrengungen zur Behauptung des Anbaus kaum für vier Monate reichen dürfte. Unsere U-Boote werden schon dafür sorgen, daß England vom Ausland nicht allzuviel Korn erhält. Außerordentlich verschärft wird die Hungersnot aber noch für England durch den Umstand, daß voranschreitlich weder Argentinien noch die Vereinigten Staaten im nächsten Jahre viel Weizen werden abgeben können, da sie selbst vor einer neuen Dürreperiode stehen. Der in Amerika wie in England mit Bangen erwartete amtliche Exportkontingentsbericht aus Washington dürfte für England wie überhaupt für den Weltkrieg von größter Bedeutung sein.

Hier haben demnach alle Ansätze, durch unseren U-Bootkrieg im Verein mit unseren Waffenerfolgen an Lande, England auf die Knie zu zwingen. Wir müssen nur durchhalten! Wenn wir den U-Bootkrieg selbst bis in das neue Ernteharveste hinein fortsetzen, wird und muß schließlich der Sünger England niederringen. Das es uns angedacht, erlebt England jetzt am eigenen Leib.

Zur Beschickung von Bebrügge

London, 14. Mai. Die Admiralität teilt mit: Ein Teil unserer Vorkostenfahrzeuge führte gestern früh mit Erfolg eine sehr schwere Beschickung von Bebrügge durch. Unsere Vorkostenfahrzeuge waren ebenfalls beteiligt. Ueber fünfzig Kampfe wurden in der Luft ausgetragen und dabei vier feindliche Flugzeuge zerstört und fünf zum Abbruch gebracht. Zwei von unseren Flugzeugen sind nicht zurückgekehrt, eins davon landete in Holland und wurde interniert.

Hierzu wird von amtlicher Stelle erklärt: 1. Die Beschickung von Bebrügge durch englische Vorkostenfahrzeuge ist ohne jeden militärischen Erfolg geblieben; geringer Sachschaden ohne jede Bedeutung. 2. Es ist kein einziges deutsches Flugzeug zerstört oder zum Abbruch gebracht worden.

Liquidation britischer Unternehmungen

Berlin, 14. Mai. Der „Reichsanzeiger“ kündigt die Liquidation einer Reihe britischer Unternehmungen an.

Aus Halle und Umgebung

Die Nahrungsmittelversorgung in Halle

Die Lebensmittel-Mittwoch, den 16. Mai. Zum Monat...

Der Verkauf von Minderheiten

Der Verkauf der Stadt-Verwaltung

Die Brotmangel

Der Verkauf von Minderheiten

Der Verkauf der Stadt-Verwaltung

Die Brotmangel

Zur Feier des Reformationsjubiläums

Der Verkauf von Minderheiten

Verkaufnahme, Meldepflicht und Höchstpreis

Die Brotmangel

Das Ergebnis des Vortages für Bialla

Die Brotmangel

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. S. R. N.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bezug auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Bestimmungen der nachstehenden Gesetz auf die Höchstpreise des Teerpechs, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Grund des Kriegsmünzwertgesetzes — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 26. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Bestimmungen über die Sicherstellung von Vorräten vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) und zum allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen der nachstehenden Bekanntmachung, sofern nicht nach dem allgemeinen Straf-

setzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Hundel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle vorstehend angeführten und nach weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

§ 4.

Verbotserlassens- und Verbotserlassensfrist.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werte, die Kohlen, Koks und Erz betreffen,
- b) an das Abenteils-Industrielle Kohlenprodukt zur Weiterverteilung für Bräutereiwaren,
- c) an Geschloßschrauben zur Verfertigung von Geschloßen,
- d) an die Kriegsmunition des Reichs, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Verfertigung von solchen für die Dampfkesselindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsmunitionsdirektion für Dampfkesselwerke G. m. b. H., Berlin W 25, Potsdamer Straße 118 A,
- f) an Umhüller von Kriegsgeschossen, die von der Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, vom Bewehrungs-angeordnet werden können.

Die Veräußerung und Verwertung darf nur erfolgen, wenn bei Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Verfertigung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) an Geschloßschrauben zur Verfertigung von Geschloßen,
- d) in dem vom Reichs-Marineamt angeordneten und den in Frage kommenden Verarbeitern bekannten Umfang,
- e) zur Verfertigung von Elektroden und Strommaschinen für die Dampfkesselindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsmunitionsdirektion für Dampfkesselwerke G. m. b. H., Berlin W 25, Potsdamer Straße 118 A,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabechein (§ 4 g) erteilt worden ist.

* Mit Gelangnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmalig Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzte Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Erlaube eines Vertrages anlockt, oder die Höchstpreise überschreitet, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Wasserverordnung § 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;
4. wer der Aufhebung der zentralen Beschlagnahme zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht ankommt;
5. wer Verträge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zentralen Beamten gegenüber verweigert;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Verfügungen entgegenhandelt.

Bei vorstehenden Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überhöhen werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehnmalig Mark, so ist ihn zu erkennen. Im Falle miteinander willkürlich kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gelangnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmalig Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Veräußerung, die beschlagnahmte Gegenstände zu verwenden und pflegen zu behandeln, zuhandelt;
4. wer den erlassenen Verfügungen entgegenhandelt.

Wer vorstehend die Anweisung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erfüllt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gelangnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmalig Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Erlaube erklären werden. Ebenso wird bestraft, wer vorstehend die vorstehend angegebenen Angaben einträgt oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Anweisung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erfüllt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Erlaube erklären werden. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorstehenden Angaben einträgt oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung

Nr. A. 1600/3. 17. S. R. N.

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen und Weidenrinde.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Kriegsmunitionsgesetzes vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird *) und *) Auch kann der Betrieb des Handelsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Hundel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Weiden auf dem Stroh und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenzweige und Weidenrinde.

§ 2.

Meldepflicht und Meldefrist.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht. Die Meldungen sind an die Orts-Meldebelle der Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erlangen.

Wer vorstehend die Anweisung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erfüllt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gelangnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmalig Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Erlaube erklären werden. Ebenso wird bestraft, wer vorstehend die vorstehend angegebenen Angaben einträgt oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Anweisung, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erfüllt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Erlaube erklären werden. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorstehenden Angaben einträgt oder zu führen unterläßt.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldepflicht verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gewehrhand haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldepflicht sind auch die vorgenannten Personen zum, die Weiden auf dem Stroh haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldezeit der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldezeit ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erlangen.

§ 5.

Meldebüchlein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebüchlein zu erfolgen, die bei der Orts-Meldebelle der Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, anzufordern sind. Die Anfertigung der Meldebüchlein ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deutlicher Unterschrift und ge-

liefern wir — vom einfachsten Briefbogen und Briefumschlag bis zum feinsten Illustrations- und Druckbogen. Rufen Sie bitte unseren Vertreter, Fernsprecher 7801.

Buchdruckerei Otto Thiele (Halle'sche Zeitung), Halle (Saale), Leipzigerstraße 6/62

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind unterliegen, sofern sie nicht länger als 2 Monate im Besitz der beschriebenen Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht der Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldepflicht verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gewehrhand haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldebüchlein und Meldefrist.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die räume meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zu senden.

§ 9.

Höchstpreise und Ausnahmefälle.

Alle die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen den Höchstpreis als 7 Mark für 100 kg frei Bannan Verarbeitungen Schollen löse verlangen, einschließlich Umsatzsteuer, nicht übersteigen darf. Für Holzpech ist ein Höchstpreis von 10 Pf. für 100 kg festgesetzt.

Bei Verarbeiten in Mältern und sonstigen Betrieben ist außer dem Höchstpreis von 7 Mark für 100 kg der für die Rohstoffe Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Erhöhung von 50 Pf. für 100 kg gefordert und beschlagnahmt.

Die Höchstpreise gelten für Metzgerwaren und Wurstwaren binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Lieferung dürfen 20 vom Hundert über Höchstpreiskontingent angesetzt werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zur Entscheidung an die Kriegsmunitionsdirektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem gestellten Meldepflichtigen vorzulegen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General

des IV. Armeekorps:

Genl. von Sydner,

General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons.

Jede Drucksache